

(Name, Vorname)

02.06.2020

(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

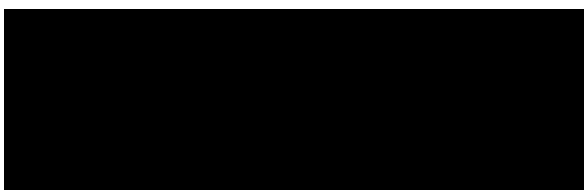
In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 061 - SIR I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 12/18 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 06/20 die Examensklausuren schreiben werde.



(Unterschrift)

Gutachten

Die Revision hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

I. Die Revision gegen das Urteil des Schöffengericht ist als Sprungrevision gem. § 335 I SPO statthaft.

II. Die Mandantin ist gem. § 296 I SPO rechtsmittelberechtigt. Die Revision konnte gem. § 297 SPO durch Rechtsanwältin Lauertan eingelebt werden.

III. Die Mandantin ist durch den Schuldsperr und Bescheid.

IV. Die Revisionseinlegung erfolgte fristgemäß, § 361 I SPO. Das Urteil verkündete das Gericht am 03.11.2015. Gem. § 43 I SPO endet die Revisionseinlegungsfrist nicht vor Ablauf des 10.11.2015. Hier wurde die Revision ~~bereits~~ bzw. „rechtsmittel“ bereits am 05.11.2015 eingelebt.

Bedauern kann hinsichtlich der Form nicht ersichtlich.

Dass hier allgemein „Rechtsmittel“ eingelegt wurde, steht einer wirksamen Revisions-
 einlegung nicht entgegen. Ob Revision
 oder Berufung zweckmäßig ist, kann
 regelmäßig erst nach Darstellung des
 Protokolls bzw. der schriftlichen Urteils-
 gründe bestimmt werden. Insofern
 kann nach Unterhalt der Begründungs-
 frist festgelegt werden, ob eine Revision
 oder Berufung durchgeführt werden
 soll.

IV. Die Revisionsbegründungsfrist kann
 zum Regulazeitpunkt nach ein-
 gehalten werden. Die Frist bestimmt
 sich hier nach § 356 I S. 2 StPO, da das
 Urteil bei Ablauf der Einlegungsfrist
 (10.11.2015) noch nicht zugestellt war.

Die Zustellung erfolgte am 23.11.2015.
 Die Frist der Revisionsbegründung endet
 mit dem nicht von Ablauf des 23.12.2015,
 §§ 345 I, 43 I StPO. Regulazeitpunkt
 ist der 08.12.2015.

VII. Zudem könnte die Mandantin
 auf Rechtsmittel wirksam verzichtet
 haben, § 302 I StPO

Demnach die Mammokantlin hat durch
ihren Instanzverkeiliger demächst
Rechtmittel eingelegt, welches unmittelbar
bei im Anschluss der Vernehmung
weck.

gut!
In der Rücknahmeerklärung könnte ein
Verzicht auf die Wiederholung des
Rechtmittels gesetm werden. Insofern ist
ein solcher Erklärungsgegenstand abzulehnen.
denn der bloßen Rücknahme des Rechts-
mittels kann nicht gefolgt werden,
dass der Umfang richtet auf Rechtmittel
gemacht verdrückt werden soll. Dies
ergibt sich auch nicht aus dem Ge-
dankem widersprüchlichen Verhalten,
denn eine Rücknahme kann eine Ver-
soll vom Grunden haben und
nicht allem dem Grund ein Rechts-
mittel endgültig nicht durchzuführen.

~~Jedemfalls wäre ein Verzicht hier
auch aus~~

Selbst wenn man dies anders
sich, wäre ein etwaiger Verzicht
jedemfalls auch aus anderen
Grunden unwirksam.

Demnach hier greift § 302 I S. 2 StPO
(jedenfalls entsprechend).

Zeit!

Dem Urteil ist eine Verstärkung
außerhalb des gesetzlich gegebenen
Verfahrens vorausgegangen (z.B. durch
dabei umher), wie das Gericht
in einer demnächstigen Sitzung selbst
bestätigt (Freibeweis).

In solchen Fällen findet § 302 I S. 2
StPO entsprechende Anwendung.
Wenn schon bei einer gesetzkonformen
Verstärkung ein Verzicht aus-
geschlossen ist, muss dies erst recht
bei einer heimlichen Umgehung des
gesetzlichen Verfahrens gelten.

Dies gilt auch dann, wenn der
Verzicht faktisch durch Einlegung
und sofortige Rücknahme eines
Rechtsmittels erfolgt, wenn dies
erkennbar dazu dient die
Regelung des § 301 I S. 2 StPO
zu umgehen.

schreiben Sie
noch hinaus
etwas in
beizeichnend

So ist es hier. Gericht und Verteidiger
erkennen, dass ein unmittelbarer
Verzicht nicht möglich ist, woraufhin
das Gericht aus Überzeugung der Rechts-
kraft Ausdruck der hierig Vor-
gabe vorsetzt.

~~III.~~ Die Ein etwaiges Rechtsmittelverzicht ist unwirksam.

II. Die Revision ist zulässig.

B. Begründetheit

Fraglich ist, ob diese Revision auch begründet ist. Dies wäre der Fall, wenn das Gericht von Amts wegen die berücksichtigende Vorstandsbeschlüsse missachtet hätte oder das Urteil auf einer Verstoß- oder sachlich-rechtlichen Verletzung des Gesetzes beruhte.

I. Vorstandsbeschlüsse

1. Bestimmern hinsichtlich der Wirksamkeit der Anklage bestimmt nicht. Diese genügt dem Anforderungen hinsichtlich der Umfangsbestimmung.

2. Auch hinsichtlich des sachlichen Zuständigkeit des Schöffengerichtes von Amts wegen die Beachtung (vgl. § 6 StPO) - Bestimmern keine Bestimmern.

Die Strafbarkeit lag hier nicht bei über der Jahren, § 24 I S. 1 B. 2 GVB.

Zeit!

3. Zweifel steht der Verfolgung des Hausfriedensbruchs (Tat am 05. 10. 2015) ein Verzehrshindernis entgegen, da es an einem Straf-antrag mangelt.

Gem. § 123 II StGB bedarf es eines realen Antrags (§§ 77 ff. StGB). Dieser wurde vom Geschäftsführer des Baumarkts nicht gestellt und auch nicht gestellt.

Dass die Staatsanwaltschaft das besondere öffentliche Interesse an der Verfolgung verletzt hat, ist unbeachtlich. Bei § 123 StGB handelt es sich um ein absolutes Antragsdelikt.

II. Vorverfahren

1. Das Gericht könnte gegen § 26a I Nr. 2 SPO verstoßen haben, indem es dem Befangenheitsantrag der MandantIn als unzulässig zurückweist, was einem absoluten Revisionsgrund gem. § 338 Nr. 3 SPO darstellt.

a) Fraglich ist, ob das Gericht dem Befangenheitsantrag gem. § 26a I Nr. 2 SPO als unzulässig zurückweisen konnte.

Dies wäre der Fall, wenn ein Abklagegrund nicht glaubhaft gemacht worden wäre. Dem Fehlen eines Begründungsbeitrags dabei gleich, dass die Begründung aus zureichenden rechtlichen Gründen zur Befreiung eines Abklagegrundes ungeeignet ist.

Darunter fällt z.B. die bloße prozessgemäße Beteiligung am Urteilsspruch wie hier oder die ~~Erlass des Haftbefehls durch den Vorsitzenden Richter im Haftbefehlverfahren~~ als Ermittlungsverfahren.

Beteiligung des

Abordnungen steht nicht das #
 Befangenheitsantrag hier nicht allein
 auf die Kernverfassung, sondern
 auf (Kernverfassung) die Begriffe
 des Vorsichtsmahns Richter beim Prozess
 des Haftbefehls. Telefonat über den
 Haftprüfungsantrag.

Soll ein Abordnungsverfahren wegen völliger
 Ungeeignetheit des Grundes zurück-
 gewiesen werden, ist ein Gesetz
 Art. 101 I S. 2 GG ein strenger
 Maßstab anzulegen. Will das Gericht
 dies annehmen, ist es im Besonderen
 Maße verpflichtet, das Abordnungs-
 verfahren Inhalt nach vollständig
 zu erfassen und ggf. vollständig
 auszuliegen, da es andernfalls
 dem Vorwurf ausgesetzt ist, tatsäch-
 lich im Gewande der Zulässigkeits-
 prüfung in eine Begründetheitsprüfung
 umzuherren und sich damit in
 unzulässiger Weise dem Richter in
 eigener Sache macht.

So liegt es hier, da dieser Maßstab
 jeweils hier nicht beachtet. Denn die
 Mandantin ist nicht lediglich die
 Verfassung, sondern dabei gefähigte
 Aussagen des Richters, die über die
 Aussage im Rahmen der Verfassung
 hinausgehen.

Insofern konnte das ~~Ablyg~~gericht
nicht gem. § 26a I Nr. 2 StPO als
unauflässig ~~es~~ zurückgewiesen werden.
Andere Unauflässigkeitsgründe sind
nicht ersichtlich.

dr.) Fraglich ist, ob die ~~Corwey~~
unvollständig fertigte Corwey als
Unauflässig allein genügt, um dem
absolutem Revisionsgericht des
§ 338 Nr. 3 StPO die Tragweite
ab ~~es~~ ~~darüber~~ das ~~Ablyg~~gericht
darüber auch sachlich begreift
gewesen sein muss.

Hier würde
der Antrag
verpätet
gestellt

2. Instanz-
sache

Letzteres ist nicht der Fall, wenn die
Unter Mitwirkung des abgeleiteten
Beschlussorgane Corwey gem. § 26a
StPO als unauflässig auf einer
willkürlichen Rechtsanwendung beruht
oder die Anforderungen des Art. 101 I 2
GG völlig verstößt.

So liegt es hier, da sich der Vorsitzende
Richter zum Richter in eigener Sache
gemacht hat.

Allein die Corwey als Unauflässig
trägt daher § 338 Nr. 3 StPO.

Selbst wenn man dies anders sähe,
 wäre das Abblitzgesuch auch
 sachlich begründet. Demnach die
 Überwachungsbehörde dürfte rechtfertigen
 die Annahme des Misstrauens in die
 Unparteilichkeit des Richters, da
 diese eine Haltung zum durchsuchten Ort
 die die Unvoreingenommenheit gegen-
 über der Mandatantin störend beein-
 flussen, § 29 StPO.

3.1 Das Beweizusammenhang des Urteils auf dem
 Vorstoß wird gem. § 338 Nr. 3 StPO
 verworfen.

a) Einem Befehl gem. § 238 II StPO bedurfte
 es nicht. Der Vorstoß wird durch das
 Protokoll bewiesen.

2.2.

e) Der absolute Revisionsgrund gem.
 § 338 Nr. 3 StPO liegt wegen einer
 Verletzung von § 26 a I StPO vor.

2. Das Gericht könnte gegen § 230 I StPO verstößen haben, in dem es einzelseitig im Abwesenheit der Mandantin verhandelt was einem absoluten Revisionsgrund gem § 338 Nr. 5 StPO begründet.

Ein Verstoß gegen § 230 I StPO läge jedoch nicht vor, wenn gem. § 231 II StPO im Abwesenheit der Mandantin hätte verhandelt werden dürfen.

Dies rührt demnachst daraus, dass die Mandantin sich i.S.d. § 231 I S. 1 StPO eigenmächtig aus der Verhandlung entfernt hätte. Eigenmächtig handelt der Angeklagte, der die Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe wesentlich seiner Anwesenheitspflicht nicht genügt.

Dies ist hier nicht der Fall, denn die Mandantin verpasste die Fortsetzung der Verhandlung nur, da sie nicht, wie das Gericht wusste, über Etagen über dem Saal ein Getränk hatte und daher dem Verlauf der Sache überhörte. Eine feste Revisionszeit war nicht festgelegt worden.

gut vert. ab

Insofern besteht ein plausibles
Beeidfertigungsgrund. Die Mandantin
hat sich nicht wissenschaftlich über die
Anwesenheitspflicht hinweggesetzt.



~~Das ist das Tatgericht~~

Es konnte daher nicht gestrichelt auf
§ 231 II StPO ohne die Mandantin
verhandelt werden, sodass § 233 I
StPO verletzt ist. Dass das Tatgericht
mangels Kenntnis des Beweisgrundes
möglicherweise von einem
Eigermächtigen Fernbleibe ausging
ist ohne Bedeutung.



Das Urteil beruht auch auf dem
Verstoß. Das Urteil wird gem.
§ 338 Nr. 5 StPO ermittelt.

Das Verstoß kann jedoch frei-
beweislich durch die Angaben der
Mandantin bewiesen werden. Eines
Befehls nach § 238 II StPO bedurfte
es nicht.

Ein Verstoß gegen § 230 I StPO liegt
vor, was eine absolute Revisions-
grund gem. § 338 Nr. 5 StPO begründet.

3. Das ~~Gericht~~ kann so könnte ein Vorstoß gegen § 226 I StPO vorliegen, wenn der Referendar Kammer nicht für die Staatsanwaltschaft als Sitzbehalter aufheben könnte, was eben falls einen abschließenden Revisionsgrund gem. § 338 Nr. 5 StPO begründete.

~~Frage ist daher, ob der Referendar~~

Grundsätzlich dürfen Referendare gem. § 142 III GVG die Aufgaben von Amtsräten wahrnehmen, also gem. § 142 I Nr. 3 GVG vor dem Amtsgericht, also wie hier auch dem Schöffengericht verhandeln.

Hier könnte viel jedoch gem.

§ 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 23 II OrgStA ergeben eine Einschränkung ergeben.

Hiernach kann der Generalstaatsanwalt Amtsräte nur im besonderen Einzelfall mit der Wahrung der Sitzbehalter vor dem Schöffengericht betrauen.

Diese Einschränkung gilt wegen § 142 III GVG auch für Referendare. Diese können die Sitzbehalter vor

dem Schöffengericht daher nur im
Einzelfall auf Abmündlich durch den
Generalstaatsanwalt zu Wagnern.

Dies ist hier nicht der Fall. Demn hier
hat das Gericht dem Refersendar zur
Wagnern der S'kyo-Verh'g aufgefordert.

Da der Refersendar nicht der S'kyo-
Verh'g Befugt war, war die
Staatsanwaltschaft nicht i.S.d. § 226 I
StPO anwesend.

Das Urteil beruht auf diesem
Rechtfehler. Das Verurteil wird gem.
§ 338 Nr. 5 StPO verworfen.

Dass ^{ein} Refersendar die S'kyo-Verh'g
führte kann freibeweislich durch
dessen dienstliche Erklärung bewiesen
werden.

Es liegt ein Verstoß gegen § 226 I StPO
und somit ein absolutes Revisions-
grund gem. § 338 Nr. 5 StPO vor.

4. Das Gericht könnte gegen § 261 ZPO verstößen haben, indem es die Angaben des Instanzverklagten der MandantIn als Geständnis wertet. Dies könnte einen Revisionsgrund gem. § 337 I SPO begründen.

Die MandantIn hat die Tat am 30.09.2015 nicht selbst eingestanden. Vielmehr hat nur der Verklagte eine Erklärung im Namen der MandantIn abgegeben (vgl. Anlage 2)

Lässt der - wie hier - schweigende Angeklagte zu, dass beim Verklagten tatsächliche Erklärungen abgelesen werden, so sind diese verwertbar, wenn der Angeklagte nicht ausdrücklich erklärt, dass er sie bestätigen will. Dies gilt erstrecht, wenn die Erklärung in Abwesenheit des Angeklagten erfolgt.

Eine ausdrückliche Bestätigung der MandantIn liegt nicht vor. Die Erklärung des Verklagten dürfte daher nicht verwertet werden.

Indem das Gericht diese trotzdem verwertet, verstößt es gegen § 261 SPO.

Das Urteil beruht auch auf diesem Fehler, § 337 S. 1 StPO. Dennoch es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Urteil ohne den Vorstoß anders ausgefallen wäre.

Die fehlende Zustimmung und somit der Vorstoß wird durch die positive Beweiskraft des Protokolls bezeugt. Die Zustimmung ist eine wesentliche Formlichkeit.

5. Das Gericht könnte gegen § 251 I Nr. 3 StPO verstößen haben, da es die Zeugen aussage des Danilo Dzuspor verlassen hat. Dies könnte einem relativen Revisionsgrund begründen, § 337 I StPO.

Eine Verlesung ist statthaft, wenn der Zeuge in derselben Zeit nicht vernommen werden kann. Es muss sich um eine nicht zu kurze Zeitspanne handeln, um die die Hauptverhandlung bei Abwägung aller Umstände auch der Bedeutung der Beweisfrage und der Schwere der Straftat sowie des Beschuldigungsgrundes, nicht mehr aufgeschoben werden kann.

Hier hätte die Hauptverhandlung um knapp drei Wochen bis zum 22. 11. 2015, dem Ende der Verfallsfrist der Beweismittel der Zeugnisse, abgeschlossen werden müssen.

Die Bedeutung der Beweisfrage bzw. des Zeugens ist als hoch einzuschätzen. Denn dieses ist der einzigezeuge hinsichtlich des Geschehens am 03. 09.

Zudem ist das Strafverfolgungsinteresse hier als grundsätzlich hoch wegen §§ 252, 250 StGB zu bewerten, wenn auch nicht überragend.

Eine Beschleunigung war hier wegen der Umstände der Klageerin geboten.

Demnach dürfte eine etwaige Verschiebung ~~als~~ hier als als selbsterwartung zu bewerten sein. Dafür spricht die maßgeblich die überragende Beweisbedeutung des Zeugens, die keine Ausnahme wie von § 250 StPO gefordert, fast zweifelsfrei gebietet.

Die Vorbesetzung verstößt daher
gegen §§ 250, 251 I Nr. 3 StPO.

Das Urteil beruht auch auf
dem Vorstoß. Es kann nicht aus-
geschlossen werden, dass dieses bei
Ermittlung des Saugens anders aus-
gefallen wäre.

Der Vorstoß kann durch die positive
Beweiskraft des Protokolls hinsichtlich
des Vorstößes belegt werden. Dass eine
absoluter Verneinung möglich war, kann
freibeweislich bewiesen werden.

6. Schließlich könnte das Gericht gegen
§ 257c StPO verstoßen haben, indem
es sich in einer Urteilsbegründung mit
dem Anwalt auf eine Strafe verständigt.
Dies könnte einem ~~absoluten~~ Klavier-
Beweisungsgrund begründen, § 337 I StPO.

Grundsätzlich sieht das Gesetz
im § 257c StPO hinsichtlich eines
Verständnisses ein bestimmtes Vergehen
bezüglich von. Dieses Vergehen
wäre bei der Absprache zwischen
Ankündiger und Gericht (die SA
war nicht beteiligt) nicht einmal im
Ansatz eingeleitet.

aus der positiven Regelung des §257c StPO folgt ungeleitet, dass Überstärkungen außerhalb des gesetzlich geregelten Strafmaßes selbst kein unzulässig sind.

Die hierige Überstärkung ist mit dem umgekehrt und verstößt gegen §257c StPO.

Das Urteil beruht auch auf diesem Überstoß. Denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Urteil ohne den Überstoß anders ausgefallen wäre.

Das Vorliegen eines ungeschickten Überstärkung kann für Beweisziel durch die demstellige Erklärung des Vorsitzenden Richter bewiesen werden.

Es liegt ein revidierbarer Überstoß gegen §257c StPO vor.

Frage ist wieder, ob die Lamelamin
auch § 250 I Nr. 1 b) StGB
verwertlich.

Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung
ist der Tatbestand (teilweise)
restriktiver zu verstehen. Nicht erfasst
werden absolut ungeeignete Schein-
waffen, also solche die offensichtlich
ungefährlich sind und eine objektive
Scheinwirkung nicht zu entfalten
vermögen. Das gilt auch dann, wenn
dem Opfer durch täuschende Ver-
wendung eine echte (Schein)Waffe
vorgelassen wird. Das restriktive
Verständnis rechtfertigt sich aus
dem hohen Strafmaß des
§ 250 I Nr. 1 b) StGB.

Nach diesem Maßstab liegt kein
§ 250 I Nr. 1 b) StGB vor.
Denn die rosa Laserpistole ist
objektiv völlig ungefährlich und
als Scheinwaffe absolut ungeeignet.

Dass die Pistolenform täuschend
eingesetzt wird stellt dem nicht
entgegen.

Bb) Subjektiver Tatbestand

Die Mandantin handelt auch subjektiv tatbestandsmäßig und insbesondere mit Besitzhaltungsabsicht. Denn nach dem Festhalten des Urteils beobachtet sie dem Beklagten um sich im Besitz der Bank zu erhalten.

Insofern könnte aber die sog. Darstellgenüge zu erheben betreffend die Beweiswürdigung zu erheben sein. Die Beweiswürdigung des Tatrichters unterliegt einer eingeschränkten Überprüfung des Revisionsorgans. Das Revisionsorgan hat die Tatsachensichere Überzeugungsbildung nur auf rechtliche Fehler zu prüfen, darf sie aber nicht durch eine eigene ersetzen.

Rechtsfehlerhaft ist die Beweiswürdigung insbesondere, wenn sie im Widerspruch ist, Zirkularität oder unklar ist oder gegen Denkgesetze verstößt.

Hier könnte ein Lücke vorliegen. Eine solche ist gegeben, wenn der Tatrichter, obwohl der Sachverhalt ohne

bringt eine nahe liegende Möglichkeit
des Tatvorgangs, auch der inneren
Tatseite, außer Acht lässt.

Hier ist es nahe liegend, dass die
Mandelantin nicht mit Beuteerhaltungs-
absicht, sondern dem Leugern Be-
dracht, sondern nur um sich durch
Flucht der Straferfolgung zu entziehen
das dem Geiseln, dass das "gegenüber
dem Leugern kann nicht überwiegend
auf Beuteerhaltungsabsicht geschlossen
werden. Insofern hätte auch das
Gesamteinverständnis gewendet
werden müssen.

Da im diesem Punkt genaue Dar-
stellung nicht ersichtbar sind, ist
die Darstellungsfrage nicht von vor-
herein aussichtslos. das Geiseln
anwaltlicher Ansicht ist die
zu erheben.

ce) Nach der Feststellung handelt
die Mandelant in selbständig und
schuldhaft.

dd) Die (gegenwärtig) Feststellung
Trage eine Überweisung wegen
§ 252 StGB.

§ 242 StGB

Die Feststellungen können auch eine Überlieferung wegen Diebstahls am dem Auto des jeweiligen Dausper tragen.

aa) Objektiver Tatbestand

Der objektive Tatbestand liegt vor. Die Mandantin hat mit dem Auto eine fremde bewegliche Sache weggenommen. Insbesondere hatte der Leuge Dausper trotz des stehenden Zündschlüssels (Capacitor) gewaltsam am dem Fahrzeug.

ab) Subjektiver Tatbestand

Die nach dem Festst. konnte die Mandantin auch selbständig hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale.

Fraglich ist, ob sie auch mit Zweigzweck, also der Absicht rechtswidriger Aneignung und Vorsatz hinsichtlich einer dauerhaften Enteignung, konnte

¹¹
dabei

In Fällen der Gebrauchsmaßnahme ist "auf dem Rückführzweck abzustellen: Hat der Täter die Absicht, die Sache ab bald am dem Eigentümers zurückgelangtem zu lassen, fehlt die Zueignungsabsicht. Fehlt der Rückführzweck, liegt eine Zueignung vor.

Nach dem Feststellung nahm die Mandantin billigend im Kauf, dem Zungen Drusep dauerhaft entzogen wird; sie ließ es deshalb dem Zugriff Dritter ausgesetzt mit dem Mundschlüssel stelen.

Dies belegt eine ~~de~~ grundsätzlich die Zueignungsabsicht.

Abklärung könnte hier demfalls die Darstellung wegen einer Lückenhaften Beweiswürdigung erhoben werden, da das Gericht hier die Aussage des Zungen Drusep kaum gewürdigt hat.

Hierauf ließ die Mandantin das KFZ in unwesentlicher Entfernung des Bau markts stele und informierte das dortige Personal um die Fahrer schnellstmöglich zu suchen

Rückzahlung der unformalen. ~~Allem~~
 Dies alles hat das Gericht nicht
 gewürdigt und allein auf das
 unvollständige Abstell des
 Teilrechts zur Ordnung des
 Rückführungsverfahrens abgestellt.

Eine solche Beurteilung ist
 lückenhaft und unvollständig
 und somit recht fehlerhaft. Die
 Darstellungsverzögerung ist die Ursache.

cc) Nach dem Darstellen des
 Urteils handelt die Mandantin
 selbständig und schuldfrei.

da) Die Feststellungsfrage (gegenwärtig)
 die Verantwortlichkeit gem. § 242 SGB.

c) Die Feststellungsfrage die
 Verantwortlichkeit gem. § 123 SGB.

dl) § 53 SGB nach Feststellung des
 Urteils wegen Zusammenhangs
 Taten und Schadens kenneht.

2. Nachfolgemassspruch

a) Das Urteil verstößt im Nachfolgemassspruch gegen § 46 StGB, soweit das Gericht Minderjährige fremde Eigentümerschaftsverhältnisse führt, da bereits die diesbezügliche Tatbestände. Gleiches gilt hinsichtlich Verbrechen, dieses ist bereits hinsichtlich der Strafmaßnahme höher sanktioniert.

b) Hinsichtlich § 56 II StGB fehlt es an einer fassenden Subsumtionstätigen Darstellungen. Insoweit ist Darstellungsfrage geboren.

D. Revision hat Aussicht auf Erfolg da ~~sachlich~~ die Sachlage und begründet ist.

Antrag

Es wird beantragt, das Urteil des Amtsgerichts Trier, Schöffengericht vom 03.11.2015 nebst dem Feststellungsbeschluss aufzuheben und einzustellen soweit die Beschuldigte wegen Hausfriedensbruchs verurteilt wurde. Im Übrigen wird beantragt die Sache zur erneuten Entscheidung

1)
das Urteil

Verhandlung am eine andere Art
des Amtsgerichts Tiergarten
Zweckweise

Endbindung Pflichtverteidiger

Richtet sich grundsätzlich nach
§ 143 SPO. Durch Bestellung
Wahlverteidiger Revision für
Revision kann Endbindung
gehoben werden.

Im Übrigen liegt hier auch
wichtiger Grund vor.

Die Zulässigkeitsprüfung ist sehr überzeugend gelungen. Sie grenzen zwischen Verzicht und Rücknahme des Rechtsmittels ab und arbeiten sehr gut die „informelle“ Verständigung heraus, die im Hintergrund stattgefunden hat.

Lediglich die Beweisbarkeit des Verstoßes hätten Sie noch etwas ausführlicher prüfen können (Freibeweis?)

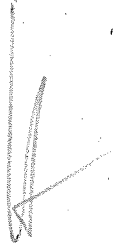
Beim absoluten Revisionsgrund des §338 Nr. 3 StPO sind Ihre Ausführungen zwar richtig. Sie zeigen auch, dass Sie die Dogmatik der Prüfung beherrschen. Hier lag aber eine verspätete Einlegung vor (s. Lösungsskizze).

Die Ausführungen zu §328 Nr. 5 (Angeklagte) StPO sind gut. Auch die Argumentation zum Einsatz des Referendars sind gut. Hier kam es allein auf die Begründung an.

Gelungen sind auch die Ausführungen zu den relativen Revisionsgründen und zur materiellen Prüfung.

Insgesamt ist Ihnen eine erfreuliche Klausur gelungen.

vollbefriedigend (12 P.)


Dr. Volker
Richter am Amtsgericht